Wien Donnerstag den 15. Mai 1873. VI. Jahrgang. Nr. 20.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.
Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Der Gesetzentwurf über den Verwaltungsgerichtshof.

II.

(Schluß.)

Das Gebiet, auf welchem das subjective Recht durch den Verwaltungsgerichtshof geschützt werden soll, ist jedoch, wie bereits Eingangs dieses Artikels erwähnt wurde, nicht das ganze Gebiet, welches der Entscheidung und Verfügung der Verwaltungsbehörden unterstellt ist, vielmehr wird dieses Gebiet durch die Bestimmungen des § 3 (bez. § 49) des E. in einer Weise abgegrenzt, welche nicht als die Einführung einzelner Ausnahmen angesehen werden kann, sondern welche eine principielle Bedeutung hat.

Sehen wir von der eventuellen Ausnahme des § 49 ab, weil der E. selbst diese Frage offen läßt (vergleiche auch Art. 4 des St. G. G. über die richterliche Gewalt, wobei es nur bedauerlich ist, daß unserer Gesetzgebung aller Zusammenhang abgeht), so läßt sich die Casuistik der Ausnahmen des § 3 mit ihren 9 Punkten unter nachstehende Gesichtspunkte bringen:

1) Angelegenheiten, welche auf den ordentlichen Rechtsweg gehören (a) und im Zusammenhange damit Beschwerden gegen administrative Entscheidungen, welche in letzter Instanz vom obersten Gerichtshofe, sowie gegen Entscheidungen, welche von einer aus Verwaltungsbeamten und Richtern zusammengesetzten Instanz geschöpft worden sind (h);

2) Angelegenheiten, welche zur Competenz des Reichsgerichtes gehören (b);

3) Angelegenheiten, in denen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind (c);

4) Angelegenheiten, für welche das staatsrechtliche Verhältniß zur jenseitigen Reichshälfte maßgebend ist (d, e);

5) Personalangelegenheiten öffentlicher Organe (f, g) und endlich

6) Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Steuereinschätzungscommissionen.

Ad 1) Die Bestimmung, daß Angelegenheiten, welche auf den ordentlichen Rechtsweg gehören, von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen sind, ist nicht so selbstverständlich als sie sich ansieht. Denn von vornherein sind ja nur Verletzungen subjectiver Rechte durch eine Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde und nur dann Gegenstand des Verwaltungsgerichtshofes, wenn die Angelegenheit im administrativen Wege ausgetragen ist. Die Verwaltungsbehörde muß zu der Entscheidung oder Verfügung competent gewesen sein, denn wäre sie es nicht, so hat das Reichsgericht Abhilfe zu gewähren (vergleiche lit. b).

Es ist daher die Rede von dem ordentlichen Rechtsweg, wenn die Verwaltungsbehörde bereits in ihrer Competenz und rechtskräftig verfügt und entschieden hat. Einen solchen ordentlichen Rechtsweg bestimmt der erste Absatz des Art. 15 des St. G. G. über die richterliche Gewalt. Die Festsetzung dieses Absatzes däucht uns im höchsten Grade wunderlich. Hienach erscheint die Bestimmung des § 2 des E. als Regel und die Bestimmung dieses Absatzes als Ausnahme von dieser Regel, welche dann eintritt, wenn die Verwaltungsbehörde über einander widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat und durch diese Entscheidung Jemand in seinen Privatrechten benachtheiligt wird Nebenbei bemerkt, wird nicht gefordert, daß die Entscheidung gesetzwidrig sei, und im Zusammenhange damit ist statt von Verletzen von Benachtheiligen die Rede. Wenn daher die Verwaltungsbehörde nicht über widerstreitende Ansprüche von Privatpersonen entschieden hat oder über solche entschieden hat, aber Jemand in seinen öffentlichen Rechten verletzt zu sein behauptet, so tritt die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes ein. Allerdings darf der Benachtheiligte im Sinne des ersten Absatzes des Art. 15 des St. G. G. nur gegen die andere Partei die Klage erheben, und wie ihm der ordentliche Richter hilft, ist eine andere Frage. Aber eine solche Benachtheiligung gehört auf den ordentlichen Rechtsweg. Wenn z. B. zwischen dem Eigenthümer eines Privatflusses und einer auf Grund des § 16 des Landesgesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71 gebrauchsberechtigten Privatperson über die Benützungsansprüche auf den Fluß ein Streit entsteht und die politische Behörde entscheidet auf Grund des § 75 des angeführten Gesetzes, so kann der durch diese Entscheidung in seinem Eigenthumsrechte, daher in seinem Privatrechte benachtheiligte Eigenthümer des Flusses jene Privatperson bei Gericht klagen, diese dagegen, wenn sie durch die Entscheidung verletzt zu sein behauptet, kann Rechtshilfe beim Verwaltungsgerichtshofe suchen, denn ihr Recht ist kein Privatrecht.

Ein anderer, unter die Ausnahme der lit a des § 2 des E. gehörender Fall dürfte sich aus der im Art. 12 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, R. G. Bl. Nr. 145 vorgesehenen civilrechtlichen Haftung der Staatsdiener entpuppen. Denn dort, wo die gesetzwidrige Entscheidung oder Verfügung der Verwaltungsbehörde die Pflichtwidrigkeit eines Staatsbeamten ist, d. h. in einem Verschulden ihren Grund hat, würde dann der ordentliche Rechtsweg eintreten und wäre der Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. Ja dies ist mit Rücksicht auf den citirten Artikel in einem gewissen Sinne schon jetzt der Fall. Die civilrechtliche Haftung des Beamten (und gerade nur des Staatsbeamten) ohne die des Staates, überdies bei einem Organismus, bei

welchem consequenterweise nur der Minister haftbar sein sollte, ist im Gegensatze zu der Haftbarkeit des Staates und zwar vor dem Verwaltungsgerichtshofe ein wenig werthvolles Geschenk.

Die hervorgehobenen Enclaven für den ordentlichen Rechtsweg wünschten wir daher hinwegfallen zu sehen.

Wenn der oberste Gerichtshof in letzter Instanz administrative Entscheidungen geschöpft hat, ist derselbe denn dann eine Verwaltungsbehörde? Und wenn Gerichtsbehörden, die administrative Entscheidungen schöpfen, Verwaltungsbehörden sind, sind es dann nicht auch Oberlandes-, Landes- und Bezirksgerichte, wenn sie administrative Entscheidungen in letzter Instanz schöpfen? Sorgt ja doch für Disciplinarangelegenheiten schon lit. g. Daß aber der oberste Gerichtshof dem E. auf seinem privatrechtlichen Standpunkte das non plus ultra unabhängiger Gerechtigkeit sei, mußte ausdrücklich ausgesprochen werden und diese Heiligkeit des Richterstandes ist Sauerteig, der auch die Verwaltungsbeamten bewahrt, die mit Richtern in einer Instanz zusammensitzen.

Ad 2) Hand in Hand mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit hätte sollen die Beschränkung des Reichsgerichts auf einen Competenzgerichtshof gehen. Es hätte hiezu nur der Aufhebung des Satzes „in streitigen Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes" des Art. 1. und des ganzen 3. Artikel des St. G. G. vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 143 bedurft. Hierauf legen wir ein ganz besonderes Gewicht.

Inwiefern nämlich das Reichsgericht berufen ist zur Entscheidung in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes, ist es eben auch nichts anderes als ein Verwaltungsgerichtshof. Die Competenz des Reichsgerichtes in Streitigkeiten öffentlichen Rechtes ist aber eine sehr weitgehende, auch sie leidet unter dem Fluche der Unbestimmtheit theorisirender Gesetzgeberei. Wir sind zwar der Meinung, daß die in Art. 1 des St. G. G. über die Einsetzung eines Reichsgerichtes erwähnten streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes durch den Artikel 3 taxativ bestimmt sind, aber auch so noch ist die Competenz eine so weit gehende, daß das Reichsgericht beispielsweise auf Grund der lit. a des Art. 3 über Ansprüche von Staatsdienern auf Bezüge an den Staat erkennt. Das Gesetz vom 18. April 1869, R. G. Bl. 44 betreffend die Organisation des Reichsgerichts u. s. w. identificirt selbst in dem § 34 die durch die citirte lit. a dem Reichsgerichte unterstellten Ansprüche mit streitigen Ansprüchen öffentlichen Rechtes. Der Verfasser der Besprechung des Entwurfes in Nr. 7, 8 und 9 des heurigen Jahrganges der in Wien erscheinenden „Juristischen Blätter", der dem Reichsgerichte sehr nahe stehen soll, theilt die Competenz zwischen Reichsgericht und Verwaltungsgerichtshof dahin: Schutz öffentlicher Rechte gegen jegliche Verletzung: Competenz des Reichsgerichtes, Schutz von Privatrechten durch Eingriff öffentlicher Verwaltungsorgane: Competenz des Verwaltungsgerichtshofes. Was sagt solcher Verstümmlung der Judicatur des Verwaltungsgerichtshofes gegenüber Geheimrath Schmidt in Karlsruhe, der wohl in Sachen der praktischen Verwaltungsgerichtsbarkeit als eine Autorität angesehen werden muß? Wir haben bereits oben nach ihm citirt, „der Verwaltungsgerichtshof hat nur in Thätigkeit zu treten, wenn es sich darum handelt, daß entweder ein in den Gesetzen begründeter (öffentlich-rechtlicher) Anspruch nicht beachtet, oder eine in demselben nicht begründete (öffentlich-rechtliche) Verbindlichkeit auferlegt wird". Nun nach der Auffassung in den „Juristischen Blättern" bliebe ihm mit uns nichts anderes übrig, als mit der Laterne die übrig gebliebenen Trümmer der Judicatur der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den dunkeln Dictionen österreichischer Gesetzesgeberei von neuem zusammenzusuchen. Aber ein Verwaltungsgerichtshof ist und bleibt einmal ein öffentlich-rechtlicher Gerichtshof.

Man könnte uns bei unserer Forderung auf Ausscheidung der Verwaltungsgerichtsbarkeit von der Competenz des Reichsgerichtes einwerfen, man möge immer zwei öffentlich-rechtliche Verwaltungsgerichtshöfe hinnehmen, wenn nur jeder seine Schuldigkeit thut, selbst gesetzt den Fall, es wäre in der Natur des Gebietes eines jeden nicht die Forderung einer verschiedenen Judicatur gelegen. Dem erwidern wir vor Allem, daß der eine Gerichtshof so unwirksam gestellt ist als der andere. Muß ja doch der Betheiligte um den Vollzug der Erkenntnisse des Reichsgerichtes bei den zuständigen Behörden betteln. Allerdings ist das Reichsgericht in der Geltendmachung der vor es gebrachten Angelegenheit gegenüber dem Verwaltungsgerichtshof insofern bevorzugt, als seine Judicate einen positiven Inhalt haben (§§ 34, 35 des Gesetzes vom 18. April 1869).

Nun müssen wir aber betonen, daß allerdings die Gebiete der beiden Gerichtshöfe eine principielle, namentlich in der lit. b des Art. 3 (Entscheidung über Beschwerden wegen Verletzung der durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte) scharf hervortretende Verschiedenheit an sich tragen, welche bei der Geltendmachung berücksichtigt werden könnte, und daß gerade diese principielle Verschiedenheit gebieterisch dafür spricht, die Judicatur des Reichsgerichtes in streitigen Angelegenheiten öffentlichen Rechtes demselben zu entziehen, und dem Verwaltungsgerichtshofe zu überweisen. Wir erinnern wieder an die Auseinandersetzungen unseres I. Artikels. Während nämlich der Dienst bei dem Verwaltungsgerichtshofe ein besoldetes Staatsamt ist und die Mitglieder des Verwaltungsgerichtshofes auf Vorschlag des Ministerrathes vom Kaiser ernannt werden (§ 11 des Entwurfes), müssen die Mitglieder des Reichsgerichtes aus den durch das Abgeordneten- und Herrenhaus vorgeschlagenen Personen vom Kaiser ernannt werden. Für jede Stelle sind drei sachkundige Männer vorzuschlagen (Art 5 des St. G. G.) Hieraus folgt, daß die Zusammensetzung des Reichsgerichtes von der zur Zeit der Ernennung jeweilig regierenden Parlamentsmajorität gänzlich abhängig ist. Daß diesem Reichsgerichte die Entscheidung über Ansprüche an einzelne Königreiche und Länder oder die Gesammtheit derselben übertragen ist, und warum über diese nicht der Verwaltungsgerichtshof entscheiden soll, ist ganz zufällig. Nur der Umstand, daß gerade einzelne Königreiche und Länder der parlamentarischen Reichsregierung opponiren, spricht insbesondere noch dafür diese Judicatur dem Reichsgerichte zu nehmen *). Dadurch aber, daß man das Reichsgericht als eine Dependenz der Volksvertretung über die durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte erkennen läßt, hat man geradezu den Bock zum Gärtner gemacht. Nichts ist diesfalls so lehrreich, als die seinerzeit (1871) in den Blättern vielfach ventilirte Mistelbacher Vereinsaffaire **). Abgesehen davon, daß das damalige föderalistische Ministerium, obwohl das Reichsgericht erklärte, daß die Motivirung der Nichtbewilligung zur Bildung des verfassungstreuen politischen Vereines in Mistelbach im Gesetze nicht ihre Begründung finde, da von dem Gesetze Wanderversammlungen nicht verboten seien, darauf die Bildung des Vereines als staatsgefährlich doch untersagt hat, weil die beabsichtigte Abhaltung von Versammlungen dieses Vereines an anderen Orten als an dem Sitze des Vereines den Interessen der öffentlichen Ordnung widerstreite, — haben die verfassungstreuen Stimmen der Presse das Reichsgericht kurzweg als einen der Ihren reclamirt, und dadurch selbst die Entscheidung des Reichsgerichts, welches von der verfassungstreuen Majorität der Volksvertretung zusammengesetzt wurde, zu einem Act der verfassungstreuen gegen die föderalistische politische Partei herabgedrückt. Darf ein solches Verwaltungsgericht, und wenn seine Entscheidungen die gerechtesten wären, noch weiter bestehen?

Ad 3) Die ausdrückliche Ausnahme der Fälle, in welchen die Verwaltungsbehörden nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, ist einer der wenigen Punkte, dem wir unsere Anerkennung zollen müssen, ja wir finden in demselben ein wichtiges Princip der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgedrückt. Eine Kritik des freien Ermessens gehört vor Allem der materiellen Gesetzgebung. Doch in Uebereinstimmung mit dem bereits Gesagten hätte das Gesetz nicht schlechtweg das Princip, sondern in bestimmten Umrissen die Fälle anführen sollen, aus denen dann das Princip zu finden gewesen wäre.

Wir finden in diesem Principe die Grenzlinie zwischen der sogenannten freien und der durch die Verwaltungsjustiz controlirten Verwaltung. Auch die Verwaltung des freien Ermessens hat jedoch ihre normativen Schranken, und wo sie dieselben übersteigt, hat sofort wieder die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzutreten. Wir identificiren das freie Ermessen mit der sogenannten discretionären Gewalt, im Gegensatze zu jenen Fällen, in welchen für den Thatbestand A, die auf denselben concret anwendbare und anzuwendende Norm B besteht.

---

*) Es ist ein bedeutsamer Zufall, daß das Reichsgericht in einer seiner letzten Sitzungen das Land Vorarlberg, dessen Landesvertretung in ihrer Majorität zur Opposition gehört mit einem Anspruche abgewiesen hat. Wenn man aber der Volksvertretung einen so maßgebenden Einfluß auf die Zusammensetzung eines Gerichtshofes beläßt, hat man sich es selbst zuzuschreiben, wenn die in ihren Mitteln häufig nicht wählerische Opposition die Unabhängigkeit eines Gerichtes verdächtigt.

**) Siehe die Abhandlung „Zur Correctur der Verwaltung durch das Reichsgericht" in Nr. 29 des Jahrganges 1871 dieser Zeitschrift.

Dort, wo die Norm die Beurtheilung der That- oder Rechtsfrage, ausdrücklich, durch gleichbedeutende Ausdrücke*), der Behörde überläßt, kann kein Zweifel sein; dagegen dort, wo dies nicht der Fall ist, wird erst die Praxis des Verwaltungsgerichtshofes die bestimmte Antwort geben. Wenn z. B. das Gesetz von Bewilligung, Concession spricht, so ist damit noch nicht die discretionäre Gewalt ausgesprochen. So kann man bei Verleihung der Gewerbeco cessionen im Sinne unserer Gewerbeordnung nicht von freiem Ermessen sprechen, womit auch die Praxis übereinstimmt. Zweifelhaft ist es bereits beispielsweise bei der Ertheilung der Bewilligung zu den Vorarbeiten für die Anlage einer Eisenbahn. (Ministerialverordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, §§ 1 und 3.)

In allen diesen Fällen steht nach unserer Meinung dem Verwaltungsgerichtshofe auch die freie Beurtheilung der thatsächlichen Voraussetzungen zu, wenn dieselbe nicht ausdrücklich dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen wird. Dem widerspricht nicht der § 6 des Entwurfes.

Ad 4) Gegen diese Ausnahme ist, soweit sie staatsrechtlich nothwendig ist, nichts zu erinnern. Im Gegensatze zu dem Berichte der Herrenhauscommission, welche verlangt, daß zur lit e ausdrücklich der Umstand hervorgehoben werde, daß die Erfüllung der Wehrpflicht unbedingt unter denjenigen Angelegenheiten zu zählen sei, welche der Jurisdiction eines nur für die diesseitige Reichshälfte bestellten Gerichtshofes keinen Falls unterstellt werden könne, und welcher daher der E. noch nicht eng genug ist, — sehen wir nicht ein, welche staatsrechtlichen Bedenken aufsteigen und etwa Empfindeleien entstehen sollen, wenn z. B. eine Entscheidung, welche auf dem Gesetze vom 5. December 1868, R. G. Bl. Nr. 151 beruht und in gesetzwidriger Weise gegen einen Befreiungsanspruch jemand zur Wehrpflicht heranzieht, vor das Forum des Verwaltungsgerichtshofes gezogen wird. Dergleichen Ansprüche scheinen uns vielmehr vorzugsweise für die Verwaltungsjurisdiction geeignet, und die Rechtshilfe wird in keiner Weise gegen einen Act einer gemeinsamen oder jenseitigen Verwaltungsbehörde gewährt. Die lediglich unseren Behörden obliegende Anwendung der für uns geltenden Normen kann ohne Scheu der Controle eines lediglich für uns bestehenden Gerichtshofes unterzogen werden. In diesem Sinne bemerken wir gegen den Schlußsatz der lit. e, daß, wenn die gegenseitig vereinbarte Verordnung gesetzlich ist, ihr der Schutz des Verwaltungsgerichtshofes nur zu Gute kommen kann, ist sie es aber nicht, so sollte die Gesetzwidrigkeit auch nicht durch die gegenseitige Vereinbarung gehalten werden.

Ad 5) Die Ausnahme lit. f ist zum großen Theile ein Pleonasmus mit dem freien Ermessen. Wenn aber einmal die mit der Besetzung öffentlicher Aemter und Dienste zusammenhängenden subjectiven Rechte ausnahmsweise, und gewiß nur aus zwingenden Gründen, dem freien Ermessen entzogen sind, sollte ihnen auch der Schutz des Verwaltungsgerichtes gewährt werden, damit nicht, was das Gesetz gut macht, wieder durch die Verwaltung verdorben werde. Ansprüche auf Bezüge aus der in Rede stehenden Besetzung beziehen (ein sehr weiter Ausdruck) sich gewiß auf diese, gehören aber der Competenz des Reichsgerichtes, wenn es sich um Staats- und Landes-Beamte und -Diener handelt.

Das Princip dieser, sowie der nachfolgenden litera ist, das Beamten- und Dienerpersonale so viel als möglich abhängig von den höchsten Verwaltungsorganen und mittelbar dadurch von der politisch herrschenden Partei zu stellen. Bei dem Umstande, als unter diesen Beamten und Dienern die gesammten Organe der ordentlichen Judicatur in Verwaltungssachen mitinbegriffen sind, brauchen wir hinsichtlich unseres Urtheils hierüber nur auch auf die Ausführungen in unserem I. Artikel hinzuweisen. Hinsichtlich der Disciplinarangelegenheiten vergleiche man das Gesetz vom 10 März 1860, R. G. Bl. Nr. 64.

Ad 6) Gerade auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenwesens wird dem Verwaltungsgerichtshofe mit großer Sehnsucht entgegen gesehen, denn der großen Menge gehen die Geldsachen immer am nächsten. Aber nicht nur, daß der § 48 diesfalls die Wirksamkeit des Verwaltungsgerichtshofes ins Unbestimmte hinausrückt, werden die Acte der Einschätzungscommissionen demselben überhaupt entzogen. Uebrigens muß anerkannt werden, daß insofern in dem Ausspruche einer Einschätzungscommission etwas von einem Sachverständigenausspruche liegt, gegen den Inhalt desselben jede Berufung auszuschließen ist, soweit es sich aber lediglich um Rechtsfragen handelt, ist auch diese Exemtion unbegründet. Wir müßten es aber einer in Finanzsachen kundigeren Feder überlassen, in eine eingehendere Kritik dieses Punktes einzugehen.

Haben wir uns in dem Vorstehenden mit dem Gegenstande und allgemeinen Principe des Verwaltungsgerichtshofes beschäftigt, so soll ein folgender Artikel der Geltendmachung gewidmet sein.

*) Wenn z. B. das Gesetz vom können, dürfen, berechtigt sein der Verwaltungsbehörden spricht.

Mittheilungen aus der Praxis.

Forderung des strengen rechtlichen Beweises für die Annahme der Legitimation durch matrimonium subsequens behufs Ableitung des Heimatrechtes.

Maria S. (unrichtig K. genannt) ist laut Taufschein im Jahre 1856 in Wien geboren als ein uneheliches Kind der Handarbeiterin Francisca S., welch letztere zur Zeit der Geburt dieses ihres Kindes und bis zu ihrer im Jahre 1860 mit Johann R. erfolgten Verehelichung nach N. in Mähren, dem Orte ihrer Geburt zuständig gewesen war. Johann R. hingegen war bis zu seinem im Jahre 1869 erfolgten Tode zur Gemeinde L. in Böhmen zuständig gewesen. Von Francisca R wurde angegeben, daß ihr Gatte auch der natürliche Vater ihres unehelich gebornen Kindes Maria S. gewesen und hiezu sich auch bekannt habe. Diese Angabe der Francisca R. wurde auch durch die Trauungsbeiständе Vincenz Sch. und Emil E. bestätiget, welche vor dem Gemeindevorstande, respective vor der Bezirkshauptmannschaft übereinstimmend bezeugten, daß Johann R. das von seiner Gattin vorehelich geborne Kind als das seinige anerkannt und sich als den natürlichen Vater bezeichnet habe.

Der Bezirkshauptmann von N. in Mähren war des Erachtens, daß Maria S. durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Mutter mit dem natürlichen Vater legitimirt erscheine, wenn diese Legitimation auch formell nicht durchgeführt worden sei. In Folge dessen sei Maria S nach L. in Böhmen zuständig, wo ihr Vater Johann R. heimatberechtigt gewesen war. Der Bezirkshauptmann von L. in Böhmen war hingegen der Ansicht, daß die Legitimation der Maria S. nicht erfolgt sei, weil der Beweis über die Anerkennung der Vaterschaft von Seite des Johann R. nicht erbracht worden. Maria S. sei als uneheliche Tochter der Francisca S. nach N. in Mähren zuständig.

Der mährische Statthalter trat der Ansicht des Bezirkshauptmannes von N. bei. Die Thatsache, daß Johann R. als Vater der unehelichen Maria S. sich bekannt hat, liege nachgewiesen vor.

Die Statthalterei in Böhmen hielt die Maria S. nach N. in Mähren zuständig. Der von Francisca S. hervorgehobene Umstand, daß Johann R. der natürliche Vater der Maria S. war und daß dieselbe demgemäß durch die nachgefolgte Verehelichung legitimirt wurde, sei für die Beurtheilung der vorliegenden Heimatfrage aus dem Grunde irrelevant, weil die angeblich per matrimonium subsecutum erfolgte Legitimirung eines unehelichen Kindes, dessen natürlicher Vater bereits verstorben ist, gesetzlich nur dann als vorhanden angesehen werden darf, wenn in Betreff der Vaterschaft des angeblich natürlichen Erzeugers ein richterliches Urtheil vorliegt.

Das Ministerium des Innern hat unterm 4. Jänner 1873, Z. 18.461 ex 1872 Nachstehendes erkannt:

„Durch die Verehelichung der Francisca S. mit Johann R. kann die Legitimation der von der ersteren außerehelich geborenen Maria S. nicht als geschehen angenommen werden, weil zur Legitimation unehelicher Kinder durch nachgefolgte Verehelichung der Eltern der Beweis nothwendig ist, daß sie von dem Ehegatten der Mutter erzeugt wurden. Dieser Beweis ist aber außer dem Falle eines auf die Vaterschaft erfolgten richterlichen Ausspruches nur dann als hergestellt anzusehen, wenn den Erfordernissen des § 164 a. b. G. B. entsprochen ist. Nach Inhalt des vorliegenden Taufscheines der am 28. April 1856 in Wien gebornen Maria S. hat weder eine Eintragung des Namens des angeblich natürlichen Vaters, nämlich des im Jahre 1869 verstorbenen Johann R. in die Geburtsmatrik stattgefunden noch kann durch die von Francisca R. erst nach dem Tode ihres nachherigen Ehegatten abgegebene, wenngleich von den Zeugen

Emil E. und Vincenz Sch. bestätigte Erklärung, daß ihr gewesener Gatte der natürliche Vater des von Francisca R. außerehelich gebornen Kindes Maria S. sei, der Beweis dafür von der Verwaltungsbehörde als erbracht angesehen werden. Die Frage, ob Maria S. von Johann R. erzeugt und ob dieser rechtlich für den Vater der Ersteren zu halten sei, kann in Gemäßheit des § 37 des Heim.-Ges. nur vom Gerichte entschieden und es kann vor der bejahenden Entscheidung dieser Frage nicht angenommen werden, Maria S. sei durch die nachgefolgte Verehelichung ihrer Eltern legitimirt worden. Dieselbe blieb daher ungeachtet der durch Verehelichung ihrer Mutter veränderten Zuständigkeit der Letzteren in N. in Mähren, wo Francisca S. zur Zeit der Entbindung gemäß § 11 des G.-G. vom 17. März 1849 zuständig gewesen, heimatberechtigt und hat diese Heimatberechtigung bis zu ihrem am 10. April 1870 erfolgten Tode auch beibehalten". St.

Verordnungen.

Erlaß des Ministeriums des Innern vom 1. März 1873, Z. 2783 mit der Erinnerung, daß bezüglich der Vergütung der Krankenverpflegskosten zwischen den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und Ungarn andererseits die früheren Verhältnisse fortan aufrecht bestehen.

Das k. ungarische Ministerium des Innern hat aus Anlaß specieller Fälle mit Note vom 9. Februar l. J., Z. 3863 anher das Ersuchen gestellt, es mögen sämmtliche Landesbehörden und Landesausschüsse dahin aufgeklärt werden, daß die Circularverordnungen vom 6. Juli und 30. August 1872, Z. 8803 und 23144 in Betreff der Verpflegskostenersätze bloß für die ungarischen Behörden und Krankenanstalten maßgebend sind und daß durch dieselben der bisher von Seite der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, so wie von Seite der in diesen Ländern befindlichen Krankenanstalten beobachtete Vorgang, insbesondere aber die, auf der Normalverordnung des bestandenen k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1855, Z. 6382 Punkt II lit. b basirende und auch gegenwärtig sowohl Seitens der Behörden der soeben erwähnten Länder als auch Seitens der kgl. ung. Regierung beobachtete reciproke Vergütung der gegenseitig aufgerechneten Verpflegskosten u. zw. ohne Rücksichtnahme auf die Krankheitsarten, durchaus nicht berührt worden ist.

Hievon wird die k. k. . . . . . . im Nachhange des h. o. Erlasses vom 5. September v. J., Z. 13976 *) zur Darnachachtung und weiteren Verständigung des Landesausschusses, sowie der Directionen der allg. öffentl. Krankenanstalten in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. April 1873, Z. 1470 (zunächst an die k. k. Landesregierung in Salzburg), bedeutend, daß die Haltung von Eisenbahn-Omnibus und Hausequipagen Seitens der Gasthotelbesitzer nicht als Ausfluß der Gastgewerbeberechtigung, sondern als ein besonderes Gewerbe anzusehen sei.

Das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium findet die Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 2. Juli 1872, Z. 2954, insoweit mit derselben ausgesprochen worden ist, daß die Haltung sogenannter Eisenbahn-Omnibus und Hausequipagen von Seite der Gasthofbesitzer, deren erstere den Verkehr der Fremden von den Bahnhöfen zu den Hotels und umgekehrt zu vermitteln haben, und letztere den Gästen als Lohnfuhrwerk zur Verfügung gestellt werden, nicht als ein Ausfluß der Gastgewerbsberechtigung, sondern als eigenes Gewerbe anzusehen und zu behandeln sei, unter Zurückweisung des dagegen von den Hotelbesitzern Salzburgs eingebrachten Recurses als im Gesetze begründet zu bestätigen, nachdem derlei Unternehmungen alle Kriterien eines Gewerbsbetriebes an sich tragen und unter den im § 28 der G. O. taxativ aufgezählten Brechtigungen des Gastgewerbes nicht vorkommen. Insoweit jedoch mit der recurrirten Entscheidung erklärt worden ist, daß sowohl die Haltung von Eisenbahn-Omnibus als jene von Hausequipagen einer eigenen Concession bedürfen, wird dieser Ausspruch bloß rücksichtlich der Eisenbahn-Omnibus aufrecht erhalten, weil die Haltung von Hausequipagen, die nicht an öffentlichen Orten zu Jedermanns Gebrauch aufgestellt werden, nicht unter den § 16, P. 4 der G. O. fällt, sondern als das freie Gewerbe der Lohnkutscherei gegen bloße Anmeldung (§ 13) betrieben werden kann.

*) Mit diesem (in dieser Zeitschrift nicht mitgetheilten) Erlasse sind eben die obigen nur für die ungar. Krankenanstalten maßgebenden ungarischen Circular-Verordnungen vom 6. Juli und 30. Aug. 1873, ZZ. 8803 und 23144 mitgetheilt worden. Der Red.

Erlaß des Ministers des Innern vom 23. April 1873, Z. 5895, betreffend die künftige Gestalt und die Bestimmung der Ausweise und Berichte über die Curorte.

Die Ausweise und Berichte über die Curorte sind in den Jahressanitätsbericht im Sinne des hierseitigen Erlasses vom 13. November 1871, Z. 12.089 nach der Instruction (Beilage I G.) und (Beilage II, § 8 P.) aufzunehmen.

Da der Jahressanitätsbericht für die Sanitätsstatistik verwendet wird, so hat es von der mit dem Erlasse vom 8. Februar 1857, Z. 1042/M.J. angeordneten Erstattung eines abgesonderten Berichtes über die Ergebnisse der jeweiligen Saison in den Curorten des Landes sowie auch von der mit den Polizeiministerialerlässen vom 30. Jänner 1863, Z. 4078/724 C und vom 17. December 1866, Z. 5184/1734 III. vorgeschriebenen Vorlage der Schlußausweise über die Frequenz der Curorte künftighin abzukommen.

Ich habe die Ehre Eure . . . . hievon zur gefälligen weiteren Veranlassung in die Kenntniß zu setzen.

Erlaß des Ministers des Innern vom 25. April 1873, Z. 3048, betreffend die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des Heimatsgesetzes auf die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes für arme Kinder.

In einzelnen Ländern des Reiches obliegt der Schulgemeinde nach der Schulgesetzgebung die Verpflichtung, das Schulgeld für die armen Schulkinder zu entrichten, und steht derselben das Recht zu, den Ersatz dieser Auslage von der Heimatsgemeinde der schulgeldbefreiten Kinder anzusprechen.

Diese Bestimmung einzelner Landesgesetze hat in solchen Fällen, wo die Zuständigkeitsgemeinde der fraglichen Schulkinder in einem anderen Lande liegt, zu vielfachen Anfragen, Entscheidungen und Recursen den Anlaß gegeben, indem selbstverständlich das Geltungsgebiet eines Landesgesetzes sich auf ein fremdes Land nicht erstreckt und das Reichsgesetz vom 14. Mai 1869, Nr. 62 keine Bestimmung enthält, aus welcher sich die Verpflichtung einer Heimatsgemeinde ableiten ließe, der Schulgemeinde den Ersatz des für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes zu leisten.

In Folge dessen wurde der Ersatzanspruch der Schulgemeinde mehrseitig mit der den Heimatsgemeinden nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 obliegenden Pflicht der Armenversorgung begründet und sich hiebei insbesondere auf den § 24 dieses Gesetzes berufen.

Das Ministerium des Innern vermag jedoch dieser in mehrfachen Entscheidungen und Anfragen der politischen Behörden zu Tage getretenen Ansicht nicht beizupflichten, und findet sich daher im Zwecke eines gleichartigen Vorganges und zur Vermeidung von überflüssigen Schreibereien veranlaßt, der k. k. . . . . im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht zu eröffnen, daß das Heimatsgesetz vom 3. December 1863 auf die Frage der Verpflichtung einer Gemeinde zum Ersatze des von einer anderen Gemeinde für arme Schulkinder bestrittenen Schulgeldes keine Anwendung zu finden hat, weil es sich bei einer solchen Leistung nicht um eine einem Auswärtigen im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses gewährte Unterstützung nach § 28 des H. G. handelt.

In Anwendung des Gesagten haben die politischen Behörden sich einer Entscheidung über derartige Ersatzansprüche, wozu sie nur im Grunde des Heimatsgesetzes competent wären, zu enthalten, und dieselben vielmehr der instanzmäßigen Behandlung durch die Schulbehörden zuzuführen.

Personalien.

Seine Majestät haben den Statthaltereirath zweiter Classe Johann Ritter v. Winkler zum Statthaltereirathe erster Classe bei der mährischen Statthalterei ernannt und die hiedurch erledigte Statthaltereirathsstelle zweiter Classe bei dieser Landesstelle dem Bezirkshauptmanne erster Classe Friedrich Pelikan verliehen.

Seine Majestät haben den Schatzmeister und Vorstand des Hofwappenmuseums Quirin Leitner zum wirklichen k. k. Regierungsrathe ernannt.

Der Minister des Innern hat die Ingenieure Engelbert Koleit und Joseph Schiedt zu Oberingenieuren im k. k. Ministerium des Innern ernannt.

Erledigungen.

Bezirkshauptmannsstelle erster Classe in Nieder-Oesterreich mit 1800 fl., eventuell Bezirkshauptmannsstelle zweiter Classe mit 1600 fl. Jahresgehalt, bis 18. Mai. (Amtsbl. Nr. 107.)

Bezirkshauptmannsstelle in Schlesien, bis 1. Juni. (Amtsblatt Nr. 107.)

Regierungsraths- und Landessanitätsreferenten-Stelle bei der Krainer Landesregierung. (Amtsblatt Nr. 108.)

Forstcommissärsstelle bei der Bezirkshauptmannschaft Pisino mit 800 fl. Gehalt, Reisepauschale von 300 fl., Schreibrequisitenpauschale, Amtslocale und Wohnungsmiethe von 100 fl., bis 15. Juni. (Amtsblatt Nr. 108.)

Beschauarztesstelle in Wien mit 600 fl. Gehalt und 150 fl. Quartiergeld, bis 2. Juni. (Amtsblatt Nr. 109.)

Bauadjunctenstelle in Mähren mit 800 fl., eventuell 700 fl., eventuell eine provisorische Bauadjunctenstelle mit 700 fl., bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 110.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. Für den Druck verantwortlich C. Pistori.